



**Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Brilon**

vom 08.06.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz; GV.NRW.S.90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz; GV.NRW.S.90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV.NRW.S.524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV.NRW.S.836), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung vom 07.06.2018 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Brilon Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG kann die Stadt Brilon auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden oder es kann vor Fälligkeit eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr vom Gebührensschuldner verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.02.2003 (GV.NW.S.156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW.S.557) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brilon vom 26.09.2001 außer Kraft.

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite	10,00 €
	Abdrucke, die auf mechanischem Weg (ausgenommen Ablichtung) hergestellt werden für jede angefangene Seite	2,00 €
b)	Für Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten	0,60 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,30 €
c)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,70 €
d)	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4	0,70 €
	im Format DIN A 3	0,80 €
	im Format DIN A 2	1,00 €
e)	Für individuell ausgestellte / die individuelle Zusammenstellung von Auszüge/n aus Schriftstücken oder Dateien je angefangene 15 Minuten	15,00 €
2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Tarif noch nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
4.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Stück	3,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,00 €
c)	Beglaubigung von Archivgut je Stück	10,00 €
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	34,00 €

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
6.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (zzgl. Gebühr für Datenträger) je angefangene 10 Minuten	11,00 €
7.	Materialkosten für Speichermedien je Stück CD / DVD USB-Stick	0,30 € 5,00 €
8.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten je angefangene Seite Für jede weitere Seite Mindestens Höchstens	0,35 € 0,25 € 2,50 € 60,00 €
9.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift je angefangene halbe Stunde Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist je angefangene halbe Stunde	30,00 € 30,00 €
10.	a) Anfertigung von Zeitungskopien pro Zeitungsseite Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 11 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. b) Anfertigung einer Geburtstagszeitung	2,00 € 30,00 €
11.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
12.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00 €
13.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	5,00 €
14.	Trauungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten	100,00 €

Gebührentarif	Gegenstand	Gebühr
15.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	30,00 €
16.	Ausstellen einer Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff. BauGB, § 17 StBauFG und § 32 Abs. 3 DSchG	30,00 €
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	34,00 €
18.	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	20,00 €
19.	Erteilung einer Beitragsbescheinigung	20,00 €
20.	Plotterausdrucke a) DIN A 4 b) DIN A 3 c) DIN A 2 d) DIN A 1 e) DIN A 0 Für farbige Ausdrucke der Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,00 € 8,50 € 11,00 € 14,50 € 20,00 €
21.	Bereitstellung von Bauakten (auch digital) pro Akte jedoch höchstens	15,00 € 30,00 €